

Schon die Beschlüsse der westfränkischen Synoden in der gesamten zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts sind nur recht kärglich überliefert; meist müssen wir uns mit einer einzigen Handschrift begnügen, manchmal besitzen wir sogar nur noch einen frühen Druck⁵. Ganz im Gegensatz dazu steht am Ende des 9. und im 10. Jahrhundert die Situation im damaligen Ostfrankenreich, wo die zahlreichen Handschriften mit unterschiedlichen Versionen der Kanones von Worms 868 oder von Tribur 895 von einer regen kanonistischen Tätigkeit in jenem Reich zeugen⁶.

Angesichts dieser Lage dürfte es eine nicht unwichtige Bereicherung unserer Kenntnis darstellen, wenn hier einige bisher unbeachtet gebliebene Kanones vorgestellt und ediert werden, die wahrscheinlich im ausgehenden 9. oder beginnenden 10. Jahrhundert im Westfrankenreich entstanden sind. Die Handschrift, in der diese Texte enthalten sind, der Codex Reginensis latinus 1127 der Vatikanischen Bibliothek, ist in der bisherigen Forschung hauptsächlich als Textzeuge für die sog. Sammlung der Handschrift von St-Maur ausgewertet worden⁷. Zugleich ist dies der Codex, aus dem bereits

⁵) Vgl. Wilfried Hartmann, La transmission et l'influence du droit synodal carolingien, *Revue historique de droit français et étranger* 63 (1985) S. 492f. und oben bei Anm. 2 und 3. Nur ganz selten finden sich in einer Hs. Texte von mehreren westfränkischen Synoden überliefert. Zuweilen sind sie mit kanonistischen Materialien verschiedener Herkunft vermischt, so etwa, wenn im Codex Berlin, Deutsche Staatsbibliothek, Phill. 1765 (10. Jh., aus Reims) unter anderen Stücken Texte der Synoden von Quierzy 849 (MGH Conc. 3 S. 197 ff.), Reims 900 (Schroder, Westfränkische Synoden S. 153 ff.) und Kirchenprovinz Reims 923/24 (ebd. S. 212 ff.) enthalten sind.

⁶) Zur Überlieferung der Konzilien von Worms 868 und Tribur 895 vgl. die Bemerkungen bei Hartmann, Transmission (wie vorige Anm.) S. 494f.

⁷) Von dieser Sammlung sind drei Hss. erhalten, vgl. Wolfgang Stürner, Die Quellen der Fides Konstantins im Constitutum Constantini (§§ 3–5), ZRG Kan. 55 (1969) S. 83f. und Hubert Mordek, Kirchenrecht und Reform im Frankenreich (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 1, 1975) S. 55 Anm. 81: Den Haag, Museum Meermanno-Westreen. 10 B 4 (2. Hälfte 8. Jh., Nord- oder Mittelfrankenreich), Paris, Bibl. Nat., lat. 1451 (Anfang 9. Jh., Gegend von Tours), deren Provenienz aus dem Kloster St-Maur-des-Fossés der Sammlung ihren Namen gab, und Vat. Reg. lat. 1127 (2. Viertel 9. Jh., in Frankreich geschrieben, Provenienz: Angoulême). Beschrieben wurde die Sammlung zuerst von Friedrich Maassen, Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts im Abendlande 1 (1870) S. 613–624; vgl. Alphonse van Hove, Prolegomena² (Commentarium Lovaniense in codicem iuris canonici 1,1, 1945) S. 276. Im Codex Vat. Reg. lat. 1127 steht die eigentliche Sammlung auf fol. 32^v–152^v. Davor sind Texte eingetragen, die sich fast alle auch am Anfang der beiden anderen Hss. der Sammlung finden, vgl. zu diesen Texten Maassen, Geschichte S. 614 und (zur Hs. Den Haag, Mus. Meerm.-Westr. 10 B 4) Wilhelm Levison, Handschriften des Museum Meermanno-Westreenianum im Haag, NA 38 (1913) S. 514f. Nur die sog. Annales Engolismenses (gedruckt MGH SS 16 S. 485–487) sind allein im Reg. lat. 1127 überliefert (auf fol. 11^{ra}–12^{rb}); vgl. zu diesen Annalen bes. Jules Lair,